

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Name: Portrait yourself Inh. Niclas Flenter
Anschrift: Hansastr. 10a, 31515 Wunstorf
Kontakt: 05031/9778129 oder hello@portrait-yourself.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anwendungsbereich
2. Auftragsproduktionen
3. Lizenzierung von Fotos
4. Vergütung
5. Haftung und Gewährleistung
6. Datenschutz und Geheimhaltung
7. Schlussbestimmung

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich

1. Diese AGB gelten für alle dem Fotografen erteilten Aufträge und für die Lizenzierung von Fotos. Sie gelten auch ohne erneuten Hinweis für weitere gleichartige Verträge.
2. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers oder Lizenznehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Fotograf stimmt deren Geltung ausdrücklich zu.

2. Auftragsproduktionen

1. Bei Auftragsproduktionen erstellt der Fotograf für den Auftraggeber Aufnahmen. Verträge über Auftragsproduktionen kommen durch Angebot des Fotografen und Annahme durch den Auftraggeber zustande.
2. Von den erstellten Aufnahmen wählt der Fotograf die vereinbarte Anzahl nach eigenem Ermessen aus, führt eine allgemeine Bildoptimierung durch und überlässt sie dem Auftraggeber per Datenübertragung oder auf einem Datenträger. Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.
3. Weitere Zusatzleistungen des Fotografen wie Bildbearbeitung, Speicherung, Bildergalerie oder Druck werden individuell vereinbart.
4. Hat der Auftraggeber dem Fotografen keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Aufnahmen gegeben, so sind Reklamationen bezüglich der Bildauffassung sowie der künstlerisch-technischen Gestaltung ausgeschlossen.
5. Der Fotograf räumt dem Auftraggeber mit Zahlung der vereinbarten Vergütung die einfachen und zeitlich unbeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Aufnahmen in eigenen Medien ohne des Bearbeitungsrechts ein, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
6. Der Fotograf hat das Recht zur Eigennutzung und zur Namensnennung, sofern diese nicht ausgeschlossen wurden.

3. Lizenzierung von Fotos

1. Der Auftraggeber hat ein beschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht an den Fotografien. Dieses Recht wirkt auf eine unbestimmte Zeit. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die einfachen Nutzungs- und Verwertungsrechte in sämtlichen eigenen Medien wie z.B. Webseite, eigene Social Media Kanäle und eigene Werbemittel.
2. Der Auftragnehmer erhält die Nutzungs- und Verwertungsrechte für folgende einfache Nutzungsarten:
 1. das Vervielfältigungsrecht, insbesondere zur:
 2. das Verbreitungsrecht
 3. das Ausstellungs-, Vortrags-, Vorführungs-, und Aufführungsrecht sowie das Recht zur Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung, um Präsentation des Werkes jeglicher Art zu ermöglichen.
 4. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung
 5. das Senderecht
 6. das Bearbeitungsrecht
3. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber in Ansehung des Werkes auch Rechte an im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsarten.
4. Der Auftraggeber darf die ihm nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte nicht auf Dritte übertragen, hierzu bedarf es der Zustimmung des Fotografen.
5. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte sollen räumlich auf folgendes Gebiet beschränkt werden: international.
6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die erstellten Fotografien auch vor Veröffentlichung als Referenz für die Kundenakquisition auf seiner Website oder Social Media zu verwenden. Die Veröffentlichung auf anderen Plattformen, sollte mit dem Auftraggeber abgesprochen werden.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer als Urheber zu nennen, soweit dies angemessen und möglich ist (z.B. als Verlinkung in Social Media Beiträgen), mindestens jedoch im Webseitenimpressum unter Angabe von Name und verlinkter Webseite (www.portrait-yourself.de)

4. Vergütung

1. Für Auftragsproduktionen und die Lizenzierung von Fotos gilt die vereinbarte Vergütung.
2. Kommt es bei Auftragsproduktionen zu einer Überschreitung des gebuchten Zeitraums, so erhöht sich die Vergütung des Fotografen im angemessenen Umfang.
 1. Eine weitere Produktionsstunde = € 190,-
 2. Eine weitere Postproduktionsstunde = € 210,-
 3. Eine weitere Konzeptionsstunde = € 375,-
 4. Eine weitere Administrationsstunde = € 90,-
 5. Eine weitere Projektmanagementstunde = € 315,-
3. Ist der Fotograf für einen bestimmten Termin oder Zeitraum gebucht worden und wird dieser vom Auftraggeber abgesagt, so behält der Fotograf den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Die Vergütung vermindert sich jedoch um die ersparten Aufwendungen des Fotografen und um den Betrag, den der Fotograf mit einem anderen Auftrag an dem abgesagten Termin verdient hat oder hätte verdienen können.
4. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu zahlen, es sei denn es ist etwas anderes vereinbart. Bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung ist dem Auftraggeber bzw. dem Lizenznehmer eine Nutzung der Aufnahmen bzw. der Fotos nicht gestattet.
5. Der Auftragnehmer erhält die Vergütung per Überweisung
6. Im Zuge der Vertragserfüllung anfallenden sonstigen Kosten, werden nach vorheriger Abstimmung vom Auftraggeber übernommen. Darunter fallen vor allem Reisekosten zum Sitz des Auftraggebers für Termine, die im Rahmen der Vertragsdurchführung für Meetings, Workshops, kontinuierliche Abstimmungen, Briefings etc. die erforderlich werden.

5. Haftung und Gewährleistung

1. Der Auftraggeber versichert, dass bei der Aufnahme von Personen diese ihre Einwilligung erteilt haben.
2. Der Fotograf haftet dafür, dass die lizenzierten Fotos keine Rechte Dritter verletzen.
3. Der Auftragnehmer versichert, dass er allein berechtigt ist, über die in § 3 dieses Vertrages genannten Rechte an dem Bildmaterial uneingeschränkt und frei von Rechten Dritter zu verfügen und über diese Rechte nicht bereits, weder ganz noch teilweise, verfügt hat bzw. verfügen wird. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter inklusive der Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung vollumfänglich frei.
4. Der Auftraggeber sichert zu und garantiert, dass alle erforderlichen Einverständniserklärungen solcher auf dem Bildmaterial abgebildeter Personen für die Verwendung des Bildmaterials nach Maßgabe dieses Vertrages vorliegen und durch das vertragsgegenständliche Bildmaterial keine Persönlichkeitsrechte oder sonstige Rechte verletzt werden und stellt den Auftragnehmer von Forderungen oder Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung vollumfänglich frei.
5. Sofern der Auftragnehmer Anhaltspunkte für eine Gesetzesverletzung oder eine Verletzung Rechte Dritter hat, wird er den Auftraggeber hierüber unverzüglich unterrichten und ggf. das Bildmaterial in entsprechender Form anpassen.

6. Datenschutz und Geheimhaltung

1. Die zur Vertragserfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten des Auftraggebers werden vom Fotografen gespeichert.
2. Der Fotograf verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln und Aufnahmen - außer zur Eigennutzung - nicht ohne Einwilligung des Auftraggebers zu verwenden.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen. Der Auftragnehmer wird alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Mit "Dritten" sind nicht Mitarbeiter und Angestellte des Auftragnehmers gemeint. Mitarbeiter und Angestellte sind, soweit sie hierzu nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages angehalten sind, zur Geheimhaltung verpflichtet.
4. "Vertrauliche Informationen" sind alle wirtschaftlichen, technischen, wissenschaftlichen, patentrechtlichen und anderen internen Informationen des Auftraggebers bezüglich Geschäftsstrategien, Schutzrechten, Entwicklung, Produktion und Verwendung von Informationen der Vertragsparteien, die bereits mitgeteilt wurden oder während der Laufzeit dieses Vertrages mitgeteilt werden.
5. Von der Verpflichtung zur Geheimhaltung ausgenommen sind Informationen des Auftraggebers,
 1. die sich schon vor Übergabe durch den Auftraggeber im Besitz der anderen Vertragsparteien befanden,
 2. die zum Zeitpunkt der Übergabe bereits öffentlich bekannt waren,
 3. die nach ihrer Übergabe durch den Auftraggeber veröffentlicht wurden,
 4. die der Auftragnehmer selbst ohne Zugang zu den Informationen entwickelt hat,
 5. die der Auftragnehmer ohne Geheimhaltungspflicht von einem Dritten erhalten hat oder in sonstiger Weise allgemein bekannt werden, es sei denn, dies geschieht durch eine Verletzung der in dem vorliegenden Vertrag geregelten Geheimhaltungspflichten durch den Auftragnehmer.
6. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch weiter, wenn die beabsichtigte Fotoproduktion vorzeitig beendet wird.
7. Der Auftragnehmer wird Unterlagen, die er vom Auftraggeber im Zusammenhang mit der Entwicklung usw. erhalten hat, nach Bekanntwerden der Offenkundigkeit oder Beendigung des Vertrages unverzüglich dem Auftraggeber zurückgeben. Eventuell erstellte Dateien und sämtliche Kopien werden von sämtlichen Datenträgern gelöscht bzw. bei Verkörperung

vernichtet, außer die Daten werden für steuerliche Nachweise benötigt. Werden Informationen aus diesem Grund gespeichert, ist dies dem Auftraggeber anzuzeigen.

7. Schlussbestimmungen und Vertragsdauer

1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen, sofern in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
2. Sollte eine der vorangehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wird einvernehmlich eine geeignete, dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende rechtswirksame Ersatzbestimmung getroffen.
3. Als Gerichtsstand richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
5. Wird der Vertrag vor Abnahme des Werkes durch Rücktritt beendet, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Zahlung der vollständigen Vergütung. Vom vereinbarten Betrag werden die Kosten abgezogen, die dem Auftragnehmer durch Kündigung des Vertrages erspart bleiben oder die er durch andere Aufträge erworben hat. Sofern nachfolgend keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
6. Ein Rücktritt aus wichtigem Grund vor Abnahme ist möglich, wenn
 1. der Auftragnehmer die Rechte an den Bildern nicht in vollen Umfang unbelastet übertragen hat,
 2. eine Nachbesserung nicht innerhalb von 14 Tagen erfolgt,
 3. der Auftraggeber mit der Zahlung der Vergütung mehr als 60 Tage im Verzug ist.